

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 09.12.2020 für das Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Gefahrenabwehrverordnung über das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen unabhängig ob befestigt, unbefestigt, bepflanzt oder unbepflanzt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und nicht dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, oder einer anderen gesetzlichen Regelung unterliegen.

(2) Abstellen

Unter Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist jeglicher Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage zu verstehen. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich.

(3) Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

(4) Anhänger

Anhänger sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge.

§ 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abstellt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.01.2021 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 10.12.2020

Armin Schenk
Oberbürgermeister

S I E G E L

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
093-2020	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentlichen Anlagen	09.12.2020	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 23.12.2020